

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 7

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Beschäftigung von jugendlichen Personen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beitragsleistung der Mitglieder der schweizerischen Gewerkschaftsverbände an die Zentralkasse im Jahre 1911.

Tab. III Verbände	Es haben im Durchschnitt einen vollen Jahresbeitrag bezahlt von										Total Vollmit- glieder ¹	Durch- schnitt- liche ² Beitrags- leistung pro Jahr
	unter 10 Fr.	10 bis 15 Fr.	15 bis 20 Fr.	20 bis 25 Fr.	25 bis 30 Fr.	30 bis 35 Fr.	35 bis 40 Fr.	40 bis 45 Fr.	45 bis 50 Fr.	50 bis 55 Fr.		
	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder		Fr.
Buchbinder	—	—	—	221	—	—	—	671	—	—	892	38.60
Coiffeurgehilfen	—	—	—	128	—	—	—	—	—	—	128	20.72
Gemeinde- und Staatsarbeiter	2,655	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,655	3.60
Handels- u. Transportarbeiter	—	61	—	592	—	—	—	—	—	—	653	14.52
Hilfsarb. im graph. Gewerbe .	249	—	89	123	482	—	—	—	—	—	943	19.52
Holzarbeiter	—	—	271	—	3129	98	—	2412	—	—	5,910	31.95
Hutarbeiter	—	31	—	208	—	—	—	—	—	—	239	19.35
Lebens- und Genussmittelarb.	—	—	³ 3200	—	—	—	—	—	—	—	³ 3,200	17.28
Lederarbeiter	—	86	—	580	537	—	—	—	—	—	1,203	23.71
Lithographen	⁴ 79	—	—	—	—	—	—	—	744	—	823	71.24
Lokomotivpersonal	—	—	—	³ 2,094	—	—	—	—	—	—	³ 2,094	24.72
Maler und Gipser	—	—	—	3,125	290	—	—	—	—	—	3,415	21.24
Maurer und Handlanger	—	27	199	422	220	—	—	—	—	—	² 868	22.09
Metallarbeiter	—	10	—	1,891	103	—	10,390	—	—	—	12,394	33.91
Schneider	52	—	—	1,543	—	—	—	—	—	—	1,595	20.37
Stein- und Tonarbeiter	184	51	1107	227	—	—	—	—	—	—	1,569	15.94
Textilarbeiter	³ 6,489	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³ 6,489	8.79
Transportanstalten (A. U. S. T.)	³ 12,106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³ 12,106	3.60
Typographen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3385	3,385	93.59
Uhrenarbeiter	—	³ 11,200	—	—	—	—	—	—	—	—	³ 11,200	10.66
Zimmerleute	—	275	492	—	224	474	—	—	—	—	² 1,465	21.16
Total	21,814	11,741	5358	11,154	4985	572	10,390	3083	744	3385	73,226	22.85
1911	29,8 %	16 %	7,3 %	15,2 %	6,9 %	0,8 %	14,2 %	4,2 %	1 %	4,6 %	58,755	24.94
1910	13,2 %	13,2 %	12,8 %	29,4 %	2,7 %	0,6 %	20 %	1 %	1,1 %	5,6 %	58,755	24.94

¹ Einem Vollmitgliede ist die volle jährliche statutarische Beitragsleistung (52 Wochenbeiträge) gleichgesetzt.

² Die Mitglieder dieser Verbände bezahlen im Winter keine Beiträge, die statutarische Jahresbeitragsleistung umfasst nur 40 Wochenbeiträge = 1 Vollmitglied.

³ Mangels näherer Angaben über die Beitragsleistung (Markenumsatz) musste bei diesen Verbänden an Stelle der vollen Beitragsleistung die durchschnittliche aller Mitglieder ohne Unterschied der Beitragsklassen als Grundlage genommen werden; wo auch diese nicht erhältlich war, wie bei der A. U. S. T. und den Uhrenarbeitern, die Mitgliederzahl auf Jahresschluss 1911.

⁴ Lehrlinge.

kleinen Beiträgen auskommen konnte. Ob dies auch für die Zukunft so bleiben wird, wagen wir zu bezweifeln. Die Anzeichen mehren sich, die dafür sprechen, dass sowohl Staats- und Gemeindearbeiter als Arbeiter und Angestellte im Eisenbahnbetrieb gut tun, dafür zu sorgen, dass ihren Gewerkschaftsorganisationen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden als bisher. Uebrigens ist auch bei diesen Verbänden, wie bei allen

andern zu konstatieren, dass im Vergleich mit früheren Jahren, sowohl die Einnahmen aus Beiträgen im ganzen als die Beitragsleistung pro Mitglied eine beachtenswerte Steigerung erfahren haben. Die besondern Tabellen, die über diese Tatsache für jeden einzelnen Verband genau Aufschluss geben, werden in der nächsten Nummer veröffentlicht.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Beschäftigung von jugendlichen Personen.

Hierüber bestimmen im Revisionsentwurf die Art. 57 bis 64. In Frage stehen Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen, event. Lehrlinge unter 18 Jahren. Deren Zahl betrug nach den jüngsterschiedenen Berichten für 1910/11 in den betreffenden Jahren 51,155 von 328,847, Gesamtzahl aller in der Schweiz beschäftigten Fabrikarbeiter. Wenn die Kinderausbeutung in der Schweiz sich auf dieses Gebiet beschränkte, so wäre die Sache

nicht so schlimm, wie sie tatsächlich ist, denn in den Fabriken ist schliesslich eine Kontrolle über Art und Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter möglich. Gegenüber früheren Jahren ist das Verhältnis der Zahl der jugendlichen zu der der erwachsenen Fabrikarbeiter nahezu gleich geblieben.

Man hat festgestellt, dass in den Jahren:

1882	1888	1895	1901	1910/11
18,6 %	14,3 %	14,3 %	15,5 %	15,5 %

der in den schweizerischen Fabriken beschäftigten Arbeiterschaft jugendliche Personen im Alter von unter 18 Jahren gewesen sind.

Im alten Fabrikgesetz ist in Art. 16 über *Beschäftigung* von minderjährigen Arbeitern folgendes bestimmt:

« Art. 16. — Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden pro Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes gemäss Art. 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrat, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch Knaben von 14—18 Jahren hierbei verwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von 11 Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdauerung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.»

Im neuen Gesetz sollen acht Artikel dieser Materie gewidmet werden, nämlich die folgenden:

« Art. 57. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus noch primarschulpflichtig sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen von Fabriken ist nicht gestattet.

Art. 58. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen Kinder unter sechzehn Jahren nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 59. Personen unter achtzehn Jahren dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit und zu den die normale Dauer der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Der Bundesrat kann jedoch diejenigen Industrien bezeichnen, in denen solche Personen zu

der im Art. 36 vorgesehenen Ueberzeitarbeit verwendet werden dürfen, wenn ihre Beschäftigung unter besonders günstigen Bedingungen stattfindet.

Art. 60. Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. a und c), muss für Personen unter achtzehn Jahren die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 61. Der Fabrikhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 62. Für Personen unter achtzehn Jahren sollen der allgemeine Schul- und der Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 63. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Art. 64. Wo beruflicher Unterricht erteilt wird, ist den Lehrlingen dessen Besuch zu ermöglichen, und es sind ihnen für den Besuch des Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freizugeben.

Wo Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, ist der Fabrikhaber verpflichtet, dem Lehrling die zur Ablegung der Prüfung nötige Zeit freizugeben.»

Man sieht, die neuen Bestimmungen behandeln die Sache viel ausführlicher, gehen mehr ins einzelne als der Art. 16 des alten Gesetzes. Man glaubt dadurch, den zahlreichen Gesetzesverletzungen oder der Umgehung einzelner Bestimmungen durch Fabrikanten, eventuell durch die Eltern der jugendlichen Arbeiter vorbeugen zu können. Tatsächlich rügen die Fabrikinspektoren in ihren jüngsten Berichten wiederum, dass häufig über das Alter der jugendlichen Fabrikarbeiter falsche Angaben gemacht werden, dass einzelne Fabrikanten, trotz dem strikten Verbot, jugendliche Personen beschäftigen, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass jugendliche Arbeiter, sogar Arbeiterinnen, hie und da, trotz dem Verbot, zu Nacht- und Sonntagsarbeit verwendet werden.

Fabrikinspektor Dr. Wegmann, plädiert daher für strengere Kontrolle durch Einforderung der Altersausweise, macht aber gleichzeitig auf die

Fälschungen aufmerksam, die zuweilen von den Eltern an diesen Ausweisen vorgenommen werden. Die sich dabei erwischen lassen, werden streng bestraft. Wie aus den im Inspektorenbericht angeführten Beispielen zu schliessen ist, fallen solche Strafen für die armen Arbeiterfamilien viel strenger aus als die den Fabrikanten für wiederholte Uebertretungen des Fabrikgesetzes zudiktierten Strafen, obwohl bei diesen die Profitsucht häufig das einzige Motif der Gesetzesübertretung bildete, wogegen für die Arbeiterfamilie in der Regel bittere Not zur Verletzung des Gesetzes führt, wie u. a. folgendes Beispiel beweist, das wir dem Bericht Herrn Dr. Wegmanns entnehmen:

Ein Sticker in der Ostschweiz, der 12 Kinder hat, arbeitet mit drei Maschinen, sein Betrieb untersteht infolgedessen dem Fabrikgesetz. Ein Knabe sticht, die andern sind noch zu jung zum Eintritt in die « Fabrik ». In allen Häusern ringsum bei den Einzelmaschinen drehen kleine Kinder die Fädelmaschine im Lokal, die gleich alten Kinder unseres Stickers dürfen das nicht tun, weil dessen Betrieb dem Fabrikgesetz unterstellt ist.

Diese Erfahrung hat den Mann zum geschworenen Feind aller Gesetze gemacht, fügt Herr Dr. Wegmann seinem Bericht bei. Das ist wahrhaftig aber auch nicht zu verwundern. Der Teufel hole eine Gesellschaft, in der die Gesetze, die das Kind schützen sollen, die ganze Familie, d. h. die Geschützten selbst dazu zwingen, darben zu müssen. Herr Maillard, Inspektor des II. Kreises, teilt mit, dass in der Berichtsperiode 42 Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken seines Bezirkes angetroffen wurden. Dazu kommen die zahlreichen Fälle, die der Fabrikinspektor nicht feststellen kann. Namentlich bei den Fabrikarbeitern italienischer und slavischer Herkunft ist es schwer, das Alter genau festzustellen. Denn nicht nur notleidende Arbeitereltern, sondern auch gewisse Zivil- und Kirchenbehörden wissen Mittel und Wege zu finden, um Dritte über das Alter jugendlicher Personen zu täuschen, an deren Beschäftigung in schweizerischen Fabriken sie interessiert sind. Auch die Fabrikanten machen häufig mit bei der Täuschung. Inspektor Maillard berichtet z. B., dass in einer Musikdosenfabrik mehrere junge Leute im Alter von 13 Jahren als Ausläufer angestellt, aber als Arbeiter für kleine Arbeiten in der Fabrik beschäftigt wurden. Ferner seien, während der Ferienzeit, in einer Glasfabrik schulpflichtige Knaben bis 10 Uhr nachts beschäftigt worden; ebenso wurden in einer andern Glashütte jugendliche Arbeiter im Alter von 16 Jahren während der Nacht in Schichtbetrieb beschäftigt.

Endlich berichtet *Fabrikinspektor Rauschenbach* aus seinem Bezirk, dass man hin und wieder

noch Kinder unter 14 Jahren antreffe, dass ab und zu noch der alte Trick der Sticker, solche Kinder zum Fenster hinauszuschaffen, wenn der Fabrikinspektor zur Tür hereintritt, zur Anwendung komme. Auch begegne man heute noch häufig der Anschauung, dass das in Art. 16 ausgesprochene Verbot, Kinder unter 14 Jahren in Fabriken zu beschäftigen, sich nur auf Kinder schweizerischer Nationalität beziehen könne. Dieser Schwindel wird namentlich von den Agenten der Bonomellibande, die mit italienischen Arbeitern und Arbeiterinnen wie mit Sklaven oder Vieh in der Welt herumhandelt, kolportiert und von gewissen Fabrikanten gern geglaubt.

Interessant für unsere Betrachtung sind ferner folgende Bemerkungen der Fabrikinspektoren:

Herr Rauschenbach: „Wenn doch nur die Eltern dieser Aermsten es einsehen lernten, welch schweres Unrecht sie den Kindern antun, sie schon so früh zum Erwerb anzuhalten. Aber wenn Kinder in Fabriken angetroffen werden, so fehlt es nie an Entschuldigungen, sowohl seitens der Eltern als der Fabrikleiter“.

Herr Dr. Wegmann: „Solche Leute — die ihre Kinder in die Fabrik schicken — haben nicht das Gefühl, dass es sich um den Schutz der Kinder handelt; sie sehen nur die Fessel, die das Gesetz, der Staat, ihrer Willkür anlegt, und diesem gegenüber glauben sie es nicht so genau nehmen zu müssen. Oder sie handeln unter dem Zwang einer Notlage und denken abermals, dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen, sei leicht entschuldbar. Ja, wir kommen in Häuser, wo wir Zeugen der Not sind und begreifen lernen, wie man im Fabrikgesetz nur Härte und Ungerechtigkeit erblicken kann“.

Diese Ausführungen haben wir wörtlich wiedergegeben, weil in ihnen die Unzulänglichkeit aller Sozialreform, allen Arbeiterschutzes, den ein bürgerlicher Staat dem Proletariat zu bieten vermag, recht dratisch zum Ausdruck kommt.

Wir sind der festen Ueberzeugung, dass die allermeisten Arbeitereltern sehr wohl einzusehen vermögen, dass es schädlich ist, ihre Kinder zu früh zum Erwerb anzuhalten. Was aber viele nicht einzusehen vermögen, ist, dass nur in der Fabrik die Kinderarbeit verboten ist, während in der Hausindustrie, in der Landwirtschaft, die Kinder, und zwar viel jüngere Kinder oft viel grausamer ausgebeutet, zu viel anstrengenderen und ungesunderen Arbeiten verwendet werden als in den Fabriken.

Endlich vermögen viele bettelarme Arbeitereltern nicht einzusehen, warum es besser sein soll, die Kinder zu Hause hungern und frieren zu lassen, statt ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihr Brot, das unvorsichtige Eltern nicht verschaffen können, selbst zu verdienen.

Es verhält sich mit dem Schutz der Jugendlichen ähnlich wie mit dem Schutz der Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niederkunft. Entweder wird das Gesetz umgangen, oder die Geschützten müssen zu Hause, event. in Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, Arbeiten verrichten, die ihnen noch schädlicher sind als die Fabrikarbeit, oder sie tun weder das eine noch das andere und haben dafür die besten Aussichten, mit ihren Angehörigen Mangel leiden zu müssen.

Ist es nicht unsäglich traurig, in einer Gesellschaft leben zu müssen, in der die besten Absichten zu so schlimmen Folgen führen können?

Wenn wir trotzdem den schärferen Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Personen, wie sie der Revisionsentwurf enthält, zustimmen, so geschieht dies in der Hoffnung, dass neben den fragwürdigen Reformen, wie sie uns hier geboten sind, durch die Macht des organisierten Proletariats bald gründlichere Reformen geschaffen werden, die den Arbeitern auch die materielle Möglichkeit bieten, den zu ihrem Schutz bestimmten Gesetzen nachleben zu können, ohne Gefahr, darben zu müssen. Unterdessen mögen arme Leute sich merken, dass es ihnen faktisch, wenn auch nicht formell verboten ist, mehr Kinder auf die Welt zu stellen, als sie ernähren können.



Förderung der Bildungsbestrebungen der organisierten Arbeiterschaft.

I.

Seit Jahren stehen in den Statuten des Gewerkschaftsbundes Bestimmungen, die diesem Zweck dienen sollen. Auch das Tätigkeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes für 1912 enthält einen Passus, wonach das Bundeskomitee unter anderm die Aufgabe hat, die Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften nach Möglichkeit zu fördern. Ferner enthalten die Statuten der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Bestimmungen, wonach die Gewerkschaftsverbände und deren Sektionen verpflichtet sind, nach Möglichkeit ihren Mitgliedern Gelegenheit zu verschaffen, wenigstens in gewerkschaftlichen, beruflichen und sozialpolitischen Fragen ihre Kenntnisse zu erweitern.

Bisher ist diesen Bestimmungen in der Weise nachgelebt worden, dass ein Teil des Raumes in der Gewerkschaftspresse für solche Zwecke reserviert wurde. Ferner betrachtete man die an Versammlungen und Konferenzen gehaltenen Vorträge, die Herausgabe von Flugblättern, Broschüren und Berichten als geeignete Mittel zu diesem

Zweck. Wenn wir in den Abrechnungen des Bundeskomitees und in denen der Verbände nachprüfen, so ergibt sich, dass heute die Gewerkschaftsorganisationen der Schweiz respektable Summen (jährlich eine Viertelmillion) für Verbandsorgan, Agitation, Delegationen und für Herstellung von Drucksachen ausgeben. Hiervon dient zwar nicht alles, aber der grösste Teil, das heisst wenigstens 70 bis 80 Prozent, zur Förderung der Bildungsbestrebungen in der Arbeiterschaft.

Wer aber die hierfür aufgewendeten Mittel, die Opfer an Zeit, Geld und Arbeit mit den bisher erzielten sichtbaren Erfolgen vergleicht, ist leicht geneigt, da ein so grosses Missverhältnis zu erblicken, dass man scheinbar nicht mit Unrecht oft in Zweifel zieht, ob es sich rechtfertige, auch weiterhin so grosse Opfer zur Förderung der Bildungsbestrebungen aufzuwenden.

Es fehlt nicht an Zweiflern und Skeptikern, die diese Frage verneinen und mancherorts haben die Misserfolge direkt die Vernachlässigung der Bildungstätigkeit zur Folge gehabt.

Indem aber anderseits sowohl im Bundeskomitee wie in der Zentrallleitung der Gewerkschaftsverbände über die Notwendigkeit der Steigerung des Bildungsgrades oder der Förderung der geistigen Entwicklung der Arbeiterklasse niemand im Zweifel war, galt es zunächst, den Ursachen der unbefriedigenden Resultate nachzuforschen.

Bei diesem Studium mussten nicht nur die Bildungsbestrebungen der Gewerkschaftsverbände, sondern gleichzeitig die der *Arbeiterunionen* und der *Sozialdemokratischen Partei* mitberücksichtigt werden, indem die allermeisten gewerkschaftlich organisierten Arbeiter gleichzeitig für alle drei in Betracht kommen.

Der mit der Sache betraute Gewerkschaftssekretär stellt vorerst drei Tatsachen fest.

Erstens, dass in Wirklichkeit die Wirkung der Bildungsbestrebungen in der schweizerischen Arbeiterschaft, wenn auch unbefriedigend, so doch *günstiger seien, als sie oberflächlich betrachtet erscheinen* — weil sie unter den obwaltenden Umständen sehr schwer präzise festzustellen sind.

Zweitens stellte er fest, dass eine *rationellere Vorbereitung mehr Methode und System* bei diesen Bestrebungen *nottue*, um günstigere Resultate zu erzielen.

Drittens seien mit absoluter Sicherheit viel günstigere Resultate zu erwarten, wenn in der Sache zwischen Gewerkschaftsbund, Arbeiterunionen und Sozialdemokratischer Partei eine Verständigung herbeigeführt werde, statt dass man fortfahre, doppelt und dreispurig nebeneinander vorbeizukutschieren.

Diese Erkenntnis hatte vor anderthalb Jahren den Gewerkschaftsausschuss veranlasst, einen Teil des Uebereinkommens betreffend Beziehun-